Ausgabe 238 · 3/4 2017

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Das Fachblatt für den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.
www.eigenheimer.de

Einladung am 22.4. zur Mitgliederversammlung

Moral & Recht und mehr

Die aktuelle Fluglärmstudie

Peter Schulz
Geschäftsführer

Die Katze ist aus dem Sack

Am Tag danach finden wir in der Brandenburger Berliner Presse folgende Überschriften zum Personalkarussel in der FBB GmbH am BER: ***„Mehr Verzweiflung als Neuanfang", „Ein Viertel der Berliner glaubt an Eröffnung nach 2019", „Müller und Mühlenfeld gehen – was kommt jetzt?", „Müllers Macher soll den BER retten", "Das letzte Aufgebot", „Führungswechsel: Lütke Daldrup soll den BER retten".***
Es ist schon erstaunlich, dass selbst die Pressekollegen, die sich seit Jahren mit dem Bau-Geschehen am BER beschäftigen können, müssen, sollen, nicht auf die Idee kommen, die sogenannte systemische Frage zu stellen. Ob denn dieses Pannen-Projekt überhaupt noch zu retten ist? Der Spruch des Tages kam vom MP Dr. Woidke: „Wir müssen jetzt alle an einem Strang ziehen". Ja, was meint er denn, mit alle? Null Hinweis ... .

Ich habe Dr. Woidke am Tag danach, als er Ministerpräsident wurde, persönlich getroffen, gesprochen und erlebt. In einem Bürgergespräch antwortete er auf meine Frage, ob er denn in den Aufsichtsrat der FBB gehen wird: „Ich habe keine Ahnung vom BER." Und das als jahrelanges Regierungsmitglied, vormals Innenminister! Und genau das ist das Problem, die sog. Politik- Verantwortlichen haben keine Ahnung...!

Auch der zeitweilige, neue Aufsichtsratsvorsitzende Bretschneider hat sehr oft in den öffentlichen Sitzungen des SBER im Landtag Brandenburg erklärt, er sei überrascht von bestimmten Ereignissen und Entwicklungen am BER-Bau. Ich vermute mal, dass er sich das Erbe, welches er übernimmt, gar nicht genau auf den Prüfstand gestellt hat, um ruhigen Gewissens Chef-Aufseher zu sein. Als Volljurist, was er immer betont es zu sein, müsste er schon im Grundstudium gelernt haben: „Schau Dir das Erbe genau an, bevor Du es annimmst ...!"
Das Karussell wird sich weiter drehen, könnse glauben, oder abstürzen!

Ihr Ansprechpartner
Geschäftsführer Peter Schulz

Büro und Postanschrift
Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Land Brandenburg 1990 e.V.
15569 Woltersdorf,
Werderstraße 1-8, Haus A
Sprechzeiten Geschäftsführung:
Dienstag und Donnerstag
10.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 03362 / 88 10 262 (AB geschaltet)
Fax: 03362 / 88 10 266
E-Mail: gf.eigenheimer@yahoo.de

Sprechzeiten Mitgliederverwaltung:
Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 03362 / 88 80 280
Fax: 03362 / 88 99 749
E-Mail: buchhaltung@eigenheimer.de

Hauptgeschäftsstelle
15711 Königs Wusterhausen,
Cottbuser Straße 48
Sprechzeiten:
Montag 10.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 03375 / 21 08 302

Bitte vereinbaren Sie für Beratungen und Gespräche außerhalb der Geschäftszeiten telefonisch einen Termin.

UNSERE RECHTSBERATUNG

Ihre Anfragen richten Sie bitte direkt an den Geschäftsführer, Herrn Schulz.

Unsere autorisierten Rechtsanwälte & Experten stehen Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Persönliche Einladung
zur Mitgliederversammlung unseres Eigeneimer-Verbandes – Jahresversammlung –

Bitte vormerken!

Liebe Verbandsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand unseres Verbandes lädt Sie hiermit sehr herzlich zu unserer satzungsgemäßen ordentlichen Mitgliederversammlung

am Sonnabend, den 22. April 2017, in Königs Wusterhausen, Paul-Dinter-Halle/Mehrzweckraum ein.

Einlass: ab 09.30 Uhr · Beginn: 10.00 Uhr · Ende: ca. 13.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Präsidiums
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Jahresbericht des Vorstandes
8. Kassenbericht
9. Diskussion zu den Berichten
10. Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
11. Bestätigung des Kassenberichtes
12. Schlusswort/Verabschiedung

Diese hier gedruckte Einladung gilt als persönliche Einladung für die Verbandsmitglieder!

Mit freundlichem Gruß
Peter Schulz, Geschäftsführer

©Henric Nitschke

So finden Sie die Paul-Dinter-Halle:
Maxim-Gorki-Straße 16, 5711 Königs Wusterhausen
Zufahrt über Jahnstraße.

→ Von Vogelsdorfer Straße und Schöneicher Chaussee Berliner Ring/A10 in Rüdersdorf bei Berlin nehmen

→ Berliner Ring/A10 bis Königs Wusterhausen folgen, auf Berliner Ring/A10 Ausfahrt 9-Niederlehme nehmen

→ L401 und Brückenstraße bis Maxim-Gorki-Straße nehmen, **Zufahrt über Jahnstraße oder Cottbusser Straße.**

Parkplätze sind ausreichend vorhanden.

Quelle: Google Maps

AUFNAHMEANTRAG: Ausfüllen und per Fax an: 03362 - 88 102 66

Aufnahmeantrag

in den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Land Brandenburg 1990 e.V.

Verband der Eigenheim- u.
Grundstücksbesitzer

Cottbuser Str.48

15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03362) 88 102 62
Fax :(03362) 88 102 66

(Bitte deutlich ausfüllen!)

Bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften füllen Sie bitte die Felder mit Ziffer 2 aus!

Name1:	Vorname1:
Name2:	Vorname2:
Geburtstag1:	Selbstständig ○
Geburtstag2:	Berufstätig ○
Straße:	Arbeitslos ○
PLZ:	Vorruhestand/Rentner ○
Ort:	
Telefon:	**Ort:**
e-Mail:	**Datum:**

Ich habe die *Satzung und Beitragsordnung gelesen und erkenne sie an.*
Mit meiner *Unterschrift* trete ich als Mitglied dem Verband bei und verpflichte mich, die Satzung und Beitragsordnung einzuhalten:

Unterschrift 1: **Unterschrift 2:**

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Herzlich willkommen!

Der erste Ansprechpartner bei Rechtsproblemen
und speziellem Versicherungsschutz für Eigenheimer

Mitmachen.
Mitgestalten.
Jetzt.

Werden Sie jetzt Eigenheimer-Mitglied!
Denn wir sind für Sie da, egal wo und wie Sie wohnen.

Ihre Vorteile:

→ Wir sind Ihre Interessenvertretung gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden

→ Wir beraten in allen Fragen rund um Ihr Grundstück

→ Wir helfen bei Problemen, Schriftverkehr u.a.

→ Unsere Fachanwälte beraten professionell

→ Unsere Verbandszeitschrift erscheint regelmäßig und informiert über aktuelle wohnungspolitische Themen, die neueste Gesetzgebung, einschlägige Rechtsprechung, Steuer-, Renten-, Versicherungs- und Verbraucherschutzfragen

→ Wir bieten rabattierte Beiträge für die Versicherungen „Rund ums Eigenheim!"

→ Sie zahlen nur einen geringen Mitgliedsbeitrag

→ Sie sind Mitglied einer starken Gemeinschaft

Mitglieder werben Ehepartner/ Lebenspartner/und/oder eigene Kinder zur Partnermitgliedschaft + als Neu-Mitglied: Nachbarn/ Freunde/Bekannte!

Helfen Sie mit unsere Solidargemeinschaft, den Eigenheimerverband, weiter zu stärken!

Rufen Sie bitte dazu den Geschäftsführer Peter Schulz an oder direkt per Mail: gf.eigenheimer@yahoo.de

Gleich anrufen:
03362 / 88 10 262

→ SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Entstehende Rückbuchungsgebühren des Kreditinstitutes gehen zu meinen Lasten, wenn diese durch mich verschuldet wurden.

Mitgliedsnummer _____

Kontoinhaber _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

BIC _____

IBAN _____

Hinweis:
Ich kann von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen mit dem Kreditinstitut.

Datum, Unterschrift _____

Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Cottbuser Straße 48, 15711 Königs Wusterhausen
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE9 1ZZZ00000597888

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Satzung des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg1990 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V. (2) Der Verband hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist eine unabhängige und überparteiliche Vereinigung zur Vertretung der Interessen und Rechte der Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Eigenheimen und/oder Grundstücken bzw. solcher Personen, die Eigentum oder Besitz erwerben wollen, im Land Brandenburg, im Land Berlin und den anderen angrenzenden Bundesländern.
(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die selbstlose Unterstützung und Beratung der in Abs. 1 genannten Personen im Sinne des Verbraucherschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Er fördert den Verbraucherschutz im Hinblick auf Wohneigentum und Grundbesitz in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern und Behörden für die Verbraucherrechte und -interessen ein.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterhaltung von Beratungsstellen (persönliche und telefonische Beratung), durch besondere Konditionen bei der Rechtsberatung durch assoziierte Rechtsanwälte und bei Abschluss von Rechtsschutzversicherungen, durch Herausgabe einer Mitgliederzeitung "Wir Eigenheimer im Land Brandenburg", durch Interessenaustausch und -vertretung zu landes- und kommunalpolitischen Fragestellungen.
(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zeitnah verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zu Mitgliedern des Verbandes können natürliche Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen und im Land Brandenburg, im Land Berlin sowie den angrenzenden Bundesländern Haus- und Grund eigentum besitzen, nutzen oder erwerben wollen, sowie juristische Personen mit Sitz im Land Brandenburg, im Land Berlin und den anderen angrenzenden Bundesländern.
(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle einer Ablehnung kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
(3) Jedes Mitglied erhält mit seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und eine Mitgliedsnummer. Die Mitgliedskarte berechtigt dazu, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
(4) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod
(5) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Jahre. Danach ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen
1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes oder bei Schädigung des Ansehens des Verbandes;
2. bei Verzug mit zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft weiter.
(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband; die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
(8) Die Mitglieder haben das Recht,
1. an Versammlungen und Tagungen des Verbandes teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten; 2.den Rat und die Unterstützung des Verbandes zu beanspruchen.
(9) Die Mitglieder haben die Pflicht,
1. die gemeinschaftlichen Interessen des Verbandes wahrzunehmen, bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und für seine Ziele zu werben;
2. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung richtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

BEITRAGSORDNUNG

1. Zur Bestreitung der dem Verband entstehenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist von jedem Mitglied zu bezahlen. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist der Beitrag nur von einer Person zu zahlen; für die andere Person ist Mitgliedschaft frei.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 € pro Monat. Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitslose zahlen den halben Monatsbeitrag.

3. Bei Neueintritt ist ein Aufnahmebeitrag von 5,00 € zu bezahlen.

4. In Fällen unzumutbarer Härte kann der Vorstand auch einen geringeren Mitgliedsbeitrag ohne Auswirkungen auf die Rechte des Mitglieds festlegen.

5. Mitglieder können durch freiwillig höhere Beiträge oder Spenden die Arbeit des Verbandes unterstützen, ohne dabei besondere Rechte zu erwerben.

6. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus für ein Mitgliedsjahr zu entrichten. Er ist in der Regel auf das Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Überweisung ist die Mitgliedsnummer der Mitgliedskarte als codierter Zahlungsgrund anzugeben. Mit dem Vorstand kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden, insbesondere eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Der Überweisungsbeleg ist gegebenenfalls als Nachweis der Beitragszahlung bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vorzulegen.

7. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für Kosten und Leistungen des Verbandes verwendet.

Moral & Recht

von Peter Schulz

Ist eine der Grundfragen der Rechtsphilosophie, also in welchem Verhältnis Moral und Recht zueinander stehen.

Nun ist dieses für mich als gesellschaftliches Individuum kein abstraktes Verhältnis. Denn Moral ist nie abstrakt, weil diese wird durch menschliches Tun deutlich.
Am klarsten bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit!
Das soll aber nicht mein jetziges Thema sein, denn selbst solche Verbrechen sind in dieser uns umgebenen Welt Bestandteil von Dealertun, von selbsternannten Mächtigen in der Weltpolitik.
Was mit Sicherheit schon absurd und zu verurteilen ist!

Mir geht es darum die Frage zu beleuchten, wohin sich dieses Verhältnis auch in unserer täglichen Umgebung, unserem Leben entwickelt.

Moral wird auch als sittliches Verhalten, somit Verhaltensregeln betrachtet.
Den Rahmen von Moral setzen nicht nur gesellschaftlich anerkannte, akzeptierte Regeln, Normen, sondern gerade auch das wirkende, geltende Recht.

Das Recht in Form der Gesetzgebung ist aber wiederum abhängig vom Geber des Rechts, der Gesetzgebung, dem Gesetzgebern, also Abgeordneten, die ja bekannt sind, also nichts anonymes!

Verbindlich wird dieses , wenn es Gruppen von Menschen für sich durch Mehrheitsbeschluss auf verschiedenen Ebenen der Gesellschaft vom Grundgesetz, Gesetzen zur Führung von betriebswirtschaftlichen Gesellschaften bis zu Statuten und Satzungen von einer Vielzahl von Vereinigungen festsetzen, beschließen.
Genug der Vorrede.

Ich stelle seit geraumer Zeit fest, dass das Verhältnis von Moral und aktuellem Recht durch mindestens 4 Tendenzen auseinandergeklafft.
Die erste überbordene Tendenz ist, dass Regierungskoalitionen Gesetze etc. beschließen lassen, die eigenes Tun im Nachhinein „absegnen" sollen, wie z.B in der gesamten „Altanschließer"-Problematik. Selbst durch darüber stehende Rechtsprechung und in Kenntnis dieser setzt sich der Rechtsbruch fort!
Die zweite Tendenz, dass Rechtsorgane diesem offenbar entsprechen bar jeder Moral. Gemeint ist, wenn Landesgerichte es „wagen", Bundesverfassungsgerichtsurteile in Frage zu stellen, oder wie in der Lärmschutzproblematik am BER durch die Schallschutzverantwortlichen (hier der Abteilungsleiter Hr. Wagner) der FBB GmbH, öffentlich sich das Recht genommen wird, „Obere Baubehörde" zu ,, spielen".

Über dieses alles bin ich sehr empört!
Die dritte Tendenz, offenbar wächst die Akzeptanz solchen Verhaltens auf den verschiedenen Ebenen dieser Gesellschaft. In den zentralen Medien berichtet man lieber täglich dutzende Male über Mord und Totschlag, als solche gesellschaftlichen Zustände offenzulegen!
Hier zeigt sich die dringende Notwendigkeit jedweder Bürger-Interessenvertretung auch durch unseren Verband.

Die vierte Tendenz betrifft unsere persönliche Ebene, Umwelt.
Dulden wir, wenn Menschen, oft gewesene Verantwortungsträger, die das Weite suchten, genau dieses Verhältnis von Moral und Recht mehr als auszureizen, müssen wir uns nicht wundern, wenn sich Personalkarussells scheinbar unendlich drehen können, oder gesagt wird, solange es geltendes Recht ist.....

Nun interessiert Herr Wagner erst in zweiter Linie, entscheidend ist, dass er dazu „Grünes Licht" erhält!
In Demut vor dem Bürger/Wähler/Steuerzahler/Betroffenen/Geschädigten tut man so-was nicht! Oder doch?

Dagegen gilt es sich zu wehren!
Und das tue ich!

Und ich denke, dass ist auch in Ihrem Interesse, entspricht auch Ihrer Moral.

Thomas Münzel ist ein deutscher Mediziner. Er ist seit 2004 Professor für Kardiologie und Angiologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Ärztlicher Direktor der 2. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In seiner wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sich Thomas Münzel vor allem mit den Ursachen der Atherosklerose und den Mechanismen, weshalb sich der Körper bei chronischer Gabe rasch an die organischen Nitrate gewöhnt (Thema Nitrattoleranz).

Der neueste wissenschaftliche Schwerpunkt ist die so genannte Lärmwirkungsforschung, d. h. die Erforschung der Auswirkungen von insbesondere Fluglärm auf die Endothelfunktion, einem klinisch wichtigen Parameter der Frühstadien der Atherosklerose anzeigen kann und, noch viel wichtiger, prognostische Bedeutung hat.
Die wichtigste Originalarbeit hierzu wurde im European Heart Journal 2013 publiziert

Quelle: Wikipedia / Bild: Wolfgang Hartmann

FLUGLÄRM LÖST GEFÄSSSCHÄDEN AUS

In mehreren Studien konnte Prof. Dr. Thomas Münzel belegen, dass Fluglärm langfristig zu mehr Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt. Nun hat der Mainzer Kardiologe mit seinem Team entschlüsselt, welche Mechanismen dafür verantwortlich sind.

Ausganspunkt der Studie war der bereits 2013 erbrachte Nachweis, dass simulierter Nachtfluglärm das Stresshormon Adrenalin erhöht und eine endotheliale Dysfunktion (Gefäßschaden) auslöst. Welche molekularen Ursachen diese Gefäßschäden verursachen, untersuchten Univ.-Prof. Dr. Thomas Münzel, Univ.-Prof. Dr. Andreas Daiber und Prof. Dr. Erwin Schmidt. Die Wissenschaftler stellten in einem Tiermodell messbar fest, dass Fluglärm eine deutliche Erhöhung der Stresshormone, eine Gefäßfunktionsstörung, erhöhten oxidativen Stress in den Gefäßen und eine deutliche Änderung der Expression von Genen in der Gefäßwand nach sich zieht.

MEHR FREIE RADIKLAE

Vereinfachend lässt sich die Studie wie folgt beschreiben:

Fluglärm führt zu einer vermehrten Bildung von sogenannten freien Radikalen, die wiederum das körpereigene Nitroglycerin angreifen und dessen Funktion für die Flexibilität des Endothels in den Gefäßen mindern. Durch diesen oxidativen Stress werden die Gefäße starr – es entsteht Bluthochdruck, mit der Gefahr von Schlaganfall und Herzinfarkt.

In der Studie wurden die Erbanlagen (Gene) in den Gefäßen analysiert, die durch den Lärm entweder hoch- oder herunterreguliert werden. Im Vordergrund standen die Gene, die für den Spannungszustand der Gefäße, die Gefäßwandstruktur und den Gefäßzelltod verantwortlich sind.

STRATEGIEN GEGEN GEFÄSSSCHÄDEN

Nach Auffassung der Wissenschaftler bedeuten die Ergebnisse einen Durchbruch in der Lärmforschung, erstmalig könnten spezifische Strategien entwickelt werden, um die durch Lärm ausgelösten negativen Konsequenzen für Gefäße abzuschwächen. Möglich sei es bspw. zu testen, inwieweit Herz- und Kreislaufwirksame Medikamente Fluglärm-induzierte Schäden an Gefäßen verhindern können. Münzel kündigte zudem an, in naher Zukunft auch die Effekte von Straßen- und Schienenlärm untersuchen zu wollen.

Eine andere Möglichkeit, Gesundheitsschäden zu minimieren, wäre die Reduzierung des Fluglärms und die Ausweitung des Nachtflugverbots von 22 bis 6 Uhr.

| WHO/SoS

Das Kernteam der neuen Fluglärmstudie (vlnr.): Univ.-Prof. Dr. Andreas Daiber, Leiter der Arbeitsgruppe für Molekulare Kardiologie, Zentrum für Kardiologie, Universitätsmedizin Mainz, Univ.-Prof. Dr. Thomas Münzel, Direktor der Kardiologie I im Zentrum für Kardiologie, Universitätsmedizin Mainz, Dr. Swenja Kröller-Schön, Arbeitsgruppe für Molekulare Kardiologie, Zentrum für Kardiologie, Universitätsmedizin Mainz und Prof. Dr. Erwin Schmidt, Institut für Organismische und Molekulare Evolutionsbiologie, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

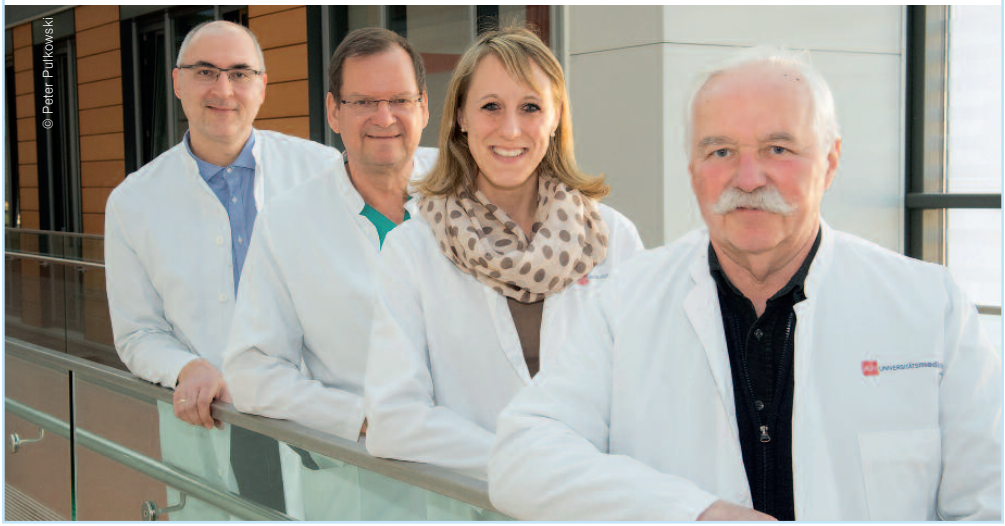

Quelle: Artikel aus "dermainzer.net", Heft 318

Nobelpreis 2017?

von Peter Schulz

Die mir bekannte, weil selbst miterlebte Geschichte von veröffentlichten Studien zu Fluglärm dauert mindestens schon 20 Jahre an. Weltweit wird darüber geforscht.
In Europa hauptsächlich wegen der Schädigungen der Umlandbewohner durch den FRA-PORT und natürlich seitdem der Ausbau des Schönefelder Flughafens erst zum BBI nun zum BER immer deutlicher auch seine schädigenden Wirkungen zeigt, gerade über die Unmöglichkeit den „weltbesten Schallschutz" den Betroffenen angedeihen zu lassen.
So ja das großmündige Versprechen, aller nicht mehr an Bord befindlichen Flughafenprotagonisten von den Herren Platzeck bis ja nun auch jüngst dem reg. Bürgermeister von Berlin, Herrn Müller!

Am 16. März 2011 fand in Teltow im Stubenrauchsaal des Rathauses eine Vortragsveranstaltung zum Thema: „Fluglärm macht Krank" mit Prof. Dr. E. Greiser statt. In der damaligen aktuellen Studie ging es um den nächtlichen Fluglärm als Risikofaktor. In seiner vormaligen Studie von 2006 stand im Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit dem erhöhten Arzneimittelverbrauch als Indikator für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Fluglärm. Hier wurden also im wesentlichen Daten ausgewertet über den nachweislichen gestiegenen Verbrauch durch die Betroffenen.

Hitzig wurde die damalige Diskussion durch die Forderung nach einem Gesundheitsmonitoring rund um den neuen Flu(ch!)hafen, sofern er denn fertiggestellt, also in Betrieb ist.
Ich meldete mich frühzeitig in der Diskussion zu Wort und lehnte dieses als Großfeldversuch am lebenden Menschen kategorisch ab!
Auch anwesende Ärzte äußerten mit Nachdruck ihre Bedenken.

Die heutige Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Frau Kornelia Wehlan, damals noch Landtagsabgeordnete, forderte ebenfalls dieses Gesundheitsmonitoring, was heute noch im Raum steht und auch von der nun ehemaligen Umweltministerin Anita Tack ebenfalls (Linke-Fraktion)gefordert wurde. (Übrigens ist Frau Tack heute Mitglied im Sonderausschuss BER im Brandenburger Landtag.)

Warum verweise ich darauf?
Weil die aktuellen Regierungsfraktionäre, also auch die noch heute im Amt stehenden Personen, dieser Philosophie nachhängen. Das bedeutet, auch das ist eines ihrer Argumente, dass der BER erst mal fertig werden, also an den Start gehen muss, um dann über ein Gesundheitsmonitoring, also hier dann der Feststellung des erhöhten Medikamentenverbrauchs die gesundheitliche Schädigung festgestellt wird! Wie absurd, menschenfeindlich ist das denn? Da will mir gar nichts mehr dazu einfallen.
Dazu kommt ja nun auch noch der aktuelle blamable Stand der Umsetzung des Schallschutzprogrammes im Umland BER, wo ja nun schon nachgewiesen ist, dass der „weltbeste Schallschutz" zu scheitern droht!

2014 stellte der Mainzer Kardiologe, Prof. Münzel, in Wildau seine damalige Studie zu Auswirkungen von Fluglärm des FRA-PORT auf den Schlaf-/Heilungsprozess seiner Patienten vor. Seine Klinik ist insbesondere vom Anflug betroffen. Er warnte damals: wenn der BER kommt, wird es laut, sehr laut, viele können sich das gar nicht vorstellen. Er forderte auf, unbedingt für die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr zu sorgen, dafür zu kämpfen!
Auf www.bbbtv.de finden Sie dazu entsprechende Reportagen und Gespräche mit Prof. Münzel.
Auf Seite 8 dieser Ausgabe finden Sie nun den Artikel, die Nachricht über den neuesten Stand der Forschungsergebnisse von Prof. Münzel und seinem Team.
Die entdeckten molekularen Mechanismen der Schädigung von Gefäßen durch Fluglärm an 300 Mäusen ist der Durchbruch bei der Lärmforschung so Prof. Münzel selbst! Wir reden hier über den materiellen Nachweis von tatsächlichen Schädigungen.

Das ist einfach nur olympisch. Nicht die Schädigung, sondern der Nachweis.
Es geht ja weiter.

Was haben wir Flughafenausbaugegner uns nicht alles haben bieten lassen müssen. Da halfen keine teuren Prozesse etc. . Das hier ist der schlagende Beweis für die Unmöglichkeit des Schutzes der Betroffenen, an solch einem falschen, skandalösen Standort wie dem des BER!!!

Bis hin zu dem Feldzug, an Lärm könne man sich ja gewöhnen. Das ging in den zentralen Medien rauf und runter.
Und nun?
Spannend wird es nun wie ROT-ROT, die sich ja selbst als die sozial Gerechten und Kümmerer verstehen nun damit umgehen. Somit ist auch die sog. NORAH-Studie aus 2015 für über 10 MIO Euro, entwaffnet. Warum? Weil diese behauptete, das Fluglärm zu Depressionen führen könne, aber keinen Effekt auf den Blutdruck hat! Wer hat diese bestellt? Auch der FRA-PORT!
Prof Münzel bereitet ja nun die 3. Studie vor. Hier soll es um Straßen- und Bahnlärm gehen, letzterer hat ja Spitzenwerte von 100 Dezibel im Rheintal.

Schließlich und endlich mein eigentliches Fazit, was mich zu der Idee brachte Prof. Münzel und sein Team für den Nobel-Preis vorzuschlagen:
Die von der Bundes-, und Landespolitik, somit in deren Schlepptau, von der FBB GmbH verordneten Schallschutz (nach Planfeststellung!) nach ältlichen Formeln des äquivalenten Dauerschallpegels abzuschaffen! Das ist der ursächliche Skandal, der zu beseitigen ist.
Die Gefäßstörungen erfolgen schon binnen kürzester Zeit. Also jedes Einzelereignis von erhöhten Lärm, hier 85 Dezibel, hinterlässt somit dauerhafte Schädigungen der Gefäße, also der Spannungszustand, die Flexibilität der Gefäße ist beeinträchtigt und das führt unmittelbar zu Bluthochdruck!

Sie können davon ausgehen, wir kämpfen weiter! Mal sehen, wie die Flughafenverteidiger weiter machen....?
Es kommt jetzt darauf an, den Schutz vor Lärm vom Kopf auf die Füße zu stellen!

Unfall beim Frühjahrsputz

ERGO

Nicole U. aus Geretsried:
Demnächst steht bei uns der Frühjahrsputz an. Wenn ich beim Gardinenaufhängen auf eine Leiter steige, ist das manchmal etwas wackelig. Zahlt bei einem Unfall die gesetzliche Unfallversicherung?

Rudolf Kayser, Unfallexperte von ERGO:
Wer sich bei der Arbeit im eigenen Haushalt verletzt, kann nicht mit einer Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherung rechnen. Denn sie deckt nur Unfälle während der Ausübung des Berufs, auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Arbeitsstelle sowie Berufskrankheiten ab. Wer Unfallgefahren außerhalb des Berufslebens absichern möchte, braucht eine private Unfallversicherung. Je nach Anbieter können sich Verbraucher die gewünschten Leistungen individuell zusammenstellen, zum Beispiel Invaliditätsleistungen als Kapital- oder Rentenzahlung, Krankenhaustagegeld oder Assistance-Leistungen während der Genesung. Wer dann von der Leiter fällt oder auf dem frisch gewischten Fußboden ausrutscht, also im versicherungstechnischen Sinne einen Unfall hat, dem kommt die Versicherung zu Hilfe.
Quelle: ERGO

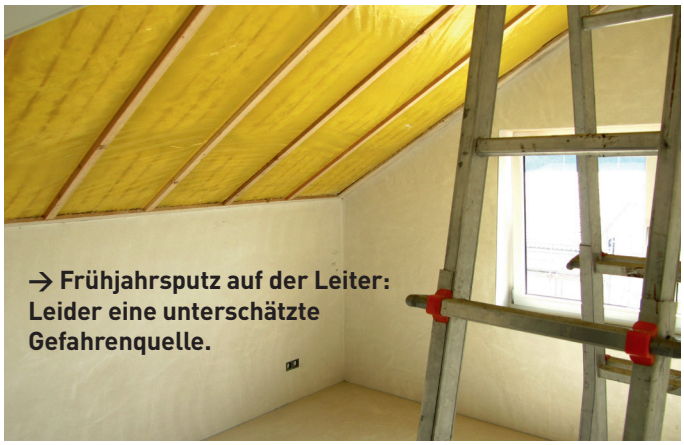

→ Frühjahrsputz auf der Leiter: Leider eine unterschätzte Gefahrenquelle.

Haftung für Filesharing des Lebensgefährten?

Die Inhaberin eines Internetanschlusses haftet nicht für eine Urheberrechtsverletzung durch illegales Filesharing, wenn die Möglichkeit besteht, dass ihr Lebensgefährte sie begangen hat. Sie muss auch keine Beweise dafür vorlegen, dass er die Datei heruntergeladen hat und nicht sie selbst.

Abmahnungen an Inhaber privater Internetanschlüsse sind an der Tagesordnung. Dabei geht es in der Regel um Filesharing, also das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Filmen, Spielen oder von Musik, die gleichzeitig anderen Teilnehmern zum Tausch angeboten werden. Der Fall: Die Inhaberin eines Internetanschlusses hatte eine Abmahnung wegen illegalen Filesharings erhalten. Es ging dabei um ein Action-Computerspiel. Eine Anwaltskanzlei forderte nicht nur die Abgabe einer Unterlassungserklärung, sondern auch die Zahlung von über 2.000 Euro an Schadenersatz und Anwaltskosten. Die Frau verteidigte sich jedoch mit dem Argument, dass sie zum Zeitpunkt des Downloads nicht zu Hause, sondern an ihrem Arbeitsplatz gewesen sei. Ihr Freund habe sich in der Wohnung aufgehalten. Da sie sich selbst nicht für gewalttätige PC-Spiele interessiere und ihr Freund eine nähere Betrachtung seines Laptops verweigert habe, liege es nahe, dass er der Verantwortliche sei. Das Urteil: Diese Argumentation hatte Erfolg. Nach Informationen des D.A.S. Leistungsservice entschied das Amtsgericht Charlottenburg, dass die Frau selbst zeitlich nicht die Urheberrechtsverletzung begangen haben könne. Auch habe sie die Möglichkeit, dass es jemand anderes war, ausreichend untermauert. Sie müsse nicht beweisen, dass ihr Freund das Filesharing vorgenommen habe. Es reiche aus, dass er die Möglichkeit dazu gehabt habe, in ihrer Wohnung auf das Internet zuzugreifen. Auch eine sogenannte Störerhaftung lehnte das Gericht hier ab. Die Anschlussinhaberin hafte nicht für die Handlungen ihres Freundes, denn dieser sei volljährig. Sie habe nicht die Pflicht gehabt, ihn ohne besonderen Anlass darüber aufzuklären, dass Filesharing illegal sei. Den geforderten Betrag musste sie nicht bezahlen.

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Urteil vom 29. November 2016, Az. 206 C 329/16

Wir gratulieren herzlich: Geburtstage im März

... zum **85.** Geburtstag
Franz Nifke
Alfred Heinscher

... zum **80.** Geburtstag
Horst Strahl
Heinz Schmidt
Wolfgang Hertwig

... zum **70.** Geburtstag
Werner Peter
Bettina Langenberger

... zum **65.** Geburtstag
Volkmar Langer
Nadeshda Häuser
Reinhard Kleemann
Wolf-Dietrich Tichter

Wussten Sie's?
Der botanische Name der Nelke ist „Dianthus", was sich vom griechischen „dios anthos" ableitet und soviel bedeutet wie „Blume der Götter". Wahrhaft göttlich ist vor allem der intensive, sinnliche Duft der Blüte, aufgrund dessen der deutsche Name „Nelke" entstand.

Der Tochter die Wohnung überlassen: Kein Kündigungsgrund

Überlässt ein Mieter seine Wohnung ohne Erlaubnis des Vermieters jemand anderem, kann dies ein Kündigungsgrund sein.

So erfordert zum Beispiel die Untervermietung einer Wohnung die Zustimmung des Vermieters. Bei einer Untervermietung einzelner Räume aus einem berechtigten Interesse heraus – etwa wegen finanzieller Probleme – kann der Mieter sogar ein Anrecht auf diese Zustimmung haben. Aber auch unentgeltlich dürfen Mieter ihre Wohnung nicht so einfach jemand anderem überlassen.
Ausnahmen bestehen, wenn der Mieter die Wohnung noch teilweise mit nutzt.

Der Fall: Ein Familienvater in München hatte 1982 eine Wohnung gemietet und war dort mit seiner Ehefrau und der kleinen Tochter eingezogen. Mittlerweile verbringen die Eltern nur noch drei Monate im Jahr in der Mietwohnung – für den Rest des Jahres leben sie in der Türkei. In ihrer Abwesenheit bewohnt ihre mittlerweile erwachsene Tochter die Wohnung. Der Vermieter sah darin nun eine unbefugte Gebrauchsüberlassung an jemanden, mit dem er keinen Mietvertrag hatte. Er schickte zunächst eine Abmahnung und kündigte dann den Mietvertrag. Als die Mieter sich weigerten, auszuziehen, erhob er Räumungsklage. Das Urteil: Das Amtsgericht München wies nach Informationen des D.A.S. Leistungsservice die Klage ab. Solange der ursprüngliche Mieter die Wohnung noch nutze, dürfe er nahe Verwandte wie seine Tochter ohne Zustimmung des Vermieters mit aufnehmen und die Wohnung nutzen lassen. Allerdings dürfe er der Tochter die Wohnung nicht zur alleinigen Nutzung überlassen. Von einer solchen kompletten Überlassung sei auszugehen, wenn der ursprüngliche Mieter die Wohnung nur noch sporadisch nutze und dort lediglich einzelne Gegenstände zurückgelassen habe. Dies sei hier aber nicht der Fall. Denn ein Viertel des Jahres nutzten die Eltern nach wie vor normal die Wohnung. Ein solcher Zeitraum sei keine sporadische Nutzung. Die Eltern dürften daher auch ihre Tochter die Wohnung nutzen lassen. Ein Kündigungsrecht des Vermieters bestehe nicht.

AG München, Az. 424 C 10003/15

Mietrückstand: Rechtzeitige Zahlung bewahrt vor Kündigung

Mietrückstände gehören zu den besonderen Gründen, aus denen ein Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen darf.

Diese Möglichkeit besteht, wenn der Mieter mindestens an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der ganzen oder eines erheblichen Teils der Miete in Verzug kommt – oder in einem längeren Zeitraum mit einer Summe, die insgesamt die Höhe von zwei Monatsmieten erreicht. Für Mieter ist besondere Vorsicht geboten, wenn sie unberechtigt die Miete mindern oder eine Mieterhöhung verweigern. Der Fall: Ein Vermieter hatte an seinem Haus umfangreiche energetische Modernisierungen durchführen lassen. Er erhöhte im Anschluss die Miete. Ein Mieter hielt die Erhöhung für nicht gerechtfertigt und zahlte monatlich nur einen Teil der neuen Miete. Nach einiger Zeit kündigte der Vermieter ihm fristlos wegen Zahlungsverzuges. Aus seiner Sicht hatte sich über einen längeren Zeitraum ein Zahlungsrückstand angesammelt, der deutlich über zwei Monatsmieten lag. Im Rahmen der Räumungsklage verteidigte sich der Mieter mit dem Argument, dass er mit diversen Betriebskosten-Guthaben der letzten Jahre gegen die Forderung des Vermieters aufgerechnet habe. Dadurch sinke sein Mietrückstand auf unter zwei Monatsmieten und der Vermieter habe nicht mehr das Recht, ihm fristlos zu kündigen. Das Urteil: Der Bundesgerichtshof bestätigte die Kündigung. Nach Informationen des D.A.S. Leistungsservice erläuterte das Gericht, dass Mieter mit Zahlungsrückstand mehrere Möglichkeiten hätten, eine Kündigung zu verhindern: Zum Beispiel sei eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges ausgeschlossen, wenn der Mieter die Forderung noch vor Erhalt der Kündigung begleiche. Auch könne der Mieter eine bereits erfolgte Kündigung unwirksam machen, indem er sich von seiner Schuld durch Aufrechnung mit Gegenforderungen befreie. Die Aufrechnung müsse er gegenüber dem Vermieter unverzüglich nach Erhalt der Kündigung erklären. Alle Varianten hätten aber eines gemeinsam: Der Mieter müsse den kompletten Betrag bezahlen, den er dem Vermieter schulde. Es reiche nicht aus, die Schuld nachträglich unter die Grenze von zwei Monatsmieten zu drücken.

BGH, Az. VIII ZR 261/15

Wir gratulieren herzlich: Geburtstage im April

... zum **90.** Geburtstag
Konstantin Krüger

... zum **85.** Geburtstag
Ludwig Lind

... zum **80.** Geburtstag
Wolfgang Schulz
Jürgen Wieck
Peter Hannuth

... zum **75.** Geburtstag
Gottfried Fischer
Sigrid Schröder
Lothar Berger

... zum **70.** Geburtstag
Christina Schoechert

... zum **65.** Geburtstag
Harald Lorenz

... zum **60.** Geburtstag
Harald Wehe
Birgit Milde
Elfriede Schmidt
Ronald Rieß
Bernd Enseleit

Wussten Sie's?
Die Primel hat ursprünglich fernöstliche Wurzeln und stammt wohl aus China. Die Primel macht ihrem Namen alle Ehre. Denn „Primula" bedeutet „die Erste" und so gehören die Primeln stets mit zu den ersten Frühlingsblühern im Jahr.

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Das Fachblatt für den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.

www.eigenheimer.de

Anzeige

Immobilienbüro Jakob

Wir vermitteln für Sie den Verkauf von EFH, MFH & Grundstücken

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Jakob

RDM

Mitglied im Verband der Eigenheimer- und Grundstücksbesitzer
Mitglied im Ring Deutscher Makler
Haus- und Grundstücksvermittlung seit 1993

Büro: 15745 Wildau, Bahnhofsplatz 3 (direkt am S- Bahnhof)
Tel. (03375) 503256 * E-Mail: immobilienbuero_jakob@web.de

Herausgeber
i.l. Bbg. 1990 e.V
Geschäftsstelle:
Cottbuser Straße 48,
15711 Königs Wusterhausen,
Tel.: 03375 / 21 08 302
Büro & Poststelle:
Werderstraße 1-8, Haus A,
15569 Woltersdorf,
Tel.: 03362 / 88 10 262
Fax: 03362 / 88 10 266
Verbandsregister: VR 5497 CB
(Amtsgericht Cottbus)
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ: 160 500 00, Konto: 3641021889,
BIC: WELADED1PMB,
IBAN: DE84 1605 0000 3641 0218 89

Redaktion
Peter Schulz

Layout & Gestaltung
Cornelia Aschenbrenner
www.univers-grafik.de

Bildnachweise
S. 1: Wolfgang Dirscherl/pixelio.de
S. 2: Thorben Wengert/pixelio.de
S. 7: ElisaMari/pixelio.de
Dietmar Gerhard Erxner/pixelio.de
S. 8: Fotolia.de
S. 9: Logo Nobelstiftung
S. 10: Cornerstone/pixelio.de;
Rainer Sturm/pixelio.de
S. 11: Heike/pixelio.de;
S. 9: Logo Nobelstiftung

BBB TV

www.BBBTV.de

DAS POLITMAGAZIN
Bürger für Berlin und Brandenburg

kritisch· unabhängig · informativ
Sonntags 11.00 Uhr im Kabel bei Alex TV

Wir geben Ihnen eine Stimme, wenn Sie vom Fluglärm betroffen sind und decken auf, was die etablierten Medien nicht senden!

Sie können unser Programm kostenlos empfangen. Kostenlos produzieren können wir es nicht. Jeder Euro hilft! Wir freuen uns über Ihre Spende. !

→ **Wahlversprechen gebrochen: Keine Entlastung der Flughafen-Anrainer beim Schallschutz**

→ **Der BER eröffnet niemals: Interview mit Flughafenplaner Dieter Faulenbach da Costa**

→ **Was Billigheimer anrichten: Bericht über den Streik des Bodenpersonals an SXF und TXL**

IBAN: DE 52100700240737325100 · Empfänger: Klaus Dornath · Unterstützt von den Bürgerinitiativen gegen Fluglärm